



Wirtschaftsstrafrecht (HS 2022)

Dr. Nadine Zurkinden

Hinweis: Die vorliegende Lösungsskizze erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Vielmehr dient sie als Orientierungshilfe zur Lösung der Prüfung. Für andere vertretbare Lösungen wurden ebenfalls Punkte vergeben. Für die Note 6 wurde nicht erwartet, dass die Studierenden sich zu allen Bereichen äussern.

Aufgabe 1: Der Anlagebetrüger

Zufällig kommt G dem Anlagebetrüger A auf die Spur, dessen Betrugseinnahmen sich auf verschiedenen Konten der Bank B befinden und auffällig oft auf ausländische Konten transferiert werden.

G ist Mitglied des sechsköpfigen Compliance-Komitees der Bank B-AG, das für Meldungen an die MROS gemäss Art. 9 GwG zuständig ist. Sofort stellt G im Compliance-Komitee einen Antrag, ihren Verdacht gemäss Art. 9 GwG an die MROS zu melden. G stimmt für die Meldung. H, I, J und K stimmen jedoch dagegen, obwohl sie erkennen, dass es sich um einen meldepflichtigen Fall handelt. M, die das ebenfalls erkennt, enthält sich. Für ein Entscheid reicht das relative Mehr der Gremiumsmitglieder. Bei Pattsituationen wird die Abstimmung wiederholt, bis ein Entscheid die Mehrheit erreicht.

Da G überstimmt wurde, erfolgt keine Meldung an die MROS.

In der Bank B ist schon länger bekannt, dass H, I, J und K sich regelmässig selbst in klar meldepflichtigen Fällen gegen Meldungen an die MROS sperren.

Vorschläge von G, die Entscheidungskompetenz bei Verdachtsmeldungen zu reorganisieren (z.B. Entscheidungskompetenz durch Einzelperson statt durch Gremium oder Reorganisation des Gremiums) werden nicht gehört.

G wendet sich an Sie und fragt, ob sie trotz des negativen Entscheids des Gremiums der MROS selbst den Verdacht melden soll.

Frage 1: Was raten Sie G und warum? (4 Punkte)

<i>Nicht selbst melden, da Risiko einer strafbaren Geheimhaltungspflichtverletzung (in casu Bankkundengeheimnis).</i>	2
<i>Andere Möglichkeiten: unverzüglich Einberufung einer neuen Sitzung verlangen.</i>	1
<i>Whistleblowing-Kaskade des BGer: zuerst interne Stelle; dann allenfalls Aufsichtsbehörde</i>	1
<i>Für ordnungsgemässe Meldung nach Art. 6 VStrR sorgen.</i>	1 ZP

Frage 2: Prüfen Sie die Strafbarkeit von G, H, I, K und M nach dem Geldwäschereigesetz. (Straftatbestände des StGB sind nicht zu prüfen.) (27 Punkte)

<u>Strafbarkeit von H, I, J und K nach Art. 37 Abs. 1 i.V.m. Art. 9 Abs. 1 lit. a Ziff. 1 GwG</u> Objektiver Tatbestand	
---	--



<p><i>Täterkreis: Es handelt sich um ein Sonderdelikt, das gemäss Art. 9 GwG und Art. 37 GwG nur von Finanzintermediären (gemäss Definition in Art. 2 GWG) begangen werden kann.</i></p> <p><i>Als Mitglieder des Compliance-Komitees der Bank B-AG sind H, I und K klarerweise als Finanzintermediäre zu qualifizieren. Sie unterstehen somit der Pflicht von Art. 9 GwG.</i></p>	2
<p><i>Tathandlung: Verletzung der Meldepflicht. Laut Art. 9 Abs. 1 lit. a Ziff. 1 GwG besteht eine Meldepflicht, wenn der Finanzintermediär weiss oder den begründeten Verdacht hat, dass die in die Geschäftsbeziehung involvierten Vermögenswerte im Zusammenhang mit einer strafbaren Handlung nach Artikel 260ter oder 305bis StGB stehen.</i></p> <p><i>Laut Sachverhalt kommt G dem «Anlagebetrüger A auf die Spur». Der Anlagebetrug nach Art. 146 StGB ist eine geeignete Vortat zu Art. 305^{bis} StGB, womit davon auszugehen ist, dass die Verschiebung daraus entstandener Vermögenswerte auf verschiedene Konti der Bank B und ins Ausland eine Handlung gem. Art. 305^{bis} StGB darstellt. G weiss somit oder muss zumindest einen begründeten Verdacht haben, dass die in die Geschäftsbeziehungen involvierten Vermögenswerte i.S.v. Art. 9 Abs. 1 lit. a Ziff. 1 StGB im Zusammenhang mit einer strafbaren Handlung nach Art. 305^{bis} StGB stehen.</i></p> <p><i>Indem sie den anderen Mitgliedern des Compliance-Komitees ihre Erkenntnisse mitteilt, muss bei diesen ebenfalls ein begründeter Verdacht entstehen. Im Sachverhalt steht zudem, dass H, I, J und K erkennen, dass es sich um einen meldepflichtigen Fall handle.</i></p>	4
<p><i>Taterfolg: Es ist keine Meldung an die Meldestelle erfolgt.</i></p>	1
<p><i>Kausalität: Eine Handlung ist als natürlich kausal anzusehen, wenn sie conditio sine qua non für den Eintritt des tatbestandsmässigen Erfolges ist.</i></p> <p><i>In casu hätte die Enthaltung einer dieser vier Personen nichts an der unterlassenen Meldung geändert. Es hätte immer noch eine Mehrheit (3 gegen 1) gegen eine Meldung gestimmt. Hätte eine der vier Personen für die Meldung gestimmt, hätte ebenfalls eine Mehrheit (3 gegen 2) gegen die Meldung gestimmt.</i></p> <p><i>H, I, J und K könnten sich jeweils auf den Standpunkt stellen, dass ihre Stimmabgabe nicht natürlich kausal für die nicht erfolgte Meldung war.</i></p>	2
<p><i>Lässt man bereits eine hinreichende Minimalbedingung für die Bejahung der natürlichen Kausalität ausreichen, haben sich H, I, J und K je natürlich kausal verhalten (Mehrfachkausalität).</i></p>	2
<p><i>Geht man davon aus, dass sich H, I, J und K nicht je für sich natürlich kausal verhalten haben, ist eine gegenseitige Handlungs- und Erfolgszurechnung der einzelnen Stimmenthaltungen über Mittäterschaft möglich.</i></p>	1
<p><i>Zurechnung des Verhaltens der anderen, soweit Tatbestand nicht selbst verwirklicht wurde, wenn Voraussetzungen der Mittäterschaft erfüllt sind.</i></p> <p><i>Gemeinschaftlicher Tatentschluss (vollständiger subjektiver Tatbestand bezüglich aller objektiven Tatbestandselemente einschliesslich der gemeinschaftlichen Begehung):</i></p> <p><i>H, I, J und K sind sich stillschweigend über die Stimmabgabe einig und manifestieren durch ihr Stimmverhalten ihren Tatentschluss.</i></p> <p><i>Gemeinschaftliche Ausführung der Tat:</i></p> <p><i>H, I, J und K stimmen gemeinsam gegen eine Meldung an die MROS.</i></p>	4
<p><i>Subjektiver Tatbestand</i></p>	



Vorsatz: Vorsätzlich begeht jemand eine Handlung nach Art. 12 Abs. 2 StGB, wenn sie mit Wissen und Willen ausgeführt wird. Eventualvorsatz reicht aus. H, I, J und K wissen um ihre Meldepflicht und wissen gemäss Sachverhalt, dass es sich vorliegend um einen meldepflichtigen Fall handelt. Sie haben gemäss dem Sachverhalt zudem bereits mehrfach gezeigt, dass sie nicht gewillt sind, die nötigen Meldungen an die MROS zu machen, womit auch die Willensseite der Verletzung der Meldepflicht nach Art. 37 GwG gegeben ist.	3
Rechtfertigungs- und Schuldausschlussgründe Aus dem Sachverhalt sind keine Rechtfertigung- oder Schuldausschlussgründe ersichtlich.	1
Fazit: H, I, J und K haben sich gemäss Art. 37 Abs. 1 GwG strafbar gemacht.	

<u>Strafbarkeit von M</u>	
Fraglich, ob M sich überhaupt enthalten darf oder ob sie eine Pflicht hat, für oder gegen die Meldung zu stimmen.	1 ZP
Fraglich, ob Enthaltung als Mindestbedingung für Kausalität oder für Bejahung der Mittäterschaft reicht. > Argumentieren.	3

<u>Strafbarkeit von G</u> Keine Strafbarkeit, sie hat alles ihr Zumutbare getan, um eine Meldung an die MROS herbeizuführen, indem sie zuerst einen Antrag auf eine Meldung stellte, sich in der Folge im Gremium für eine Meldung aussprach und sich schliesslich darüber informierte, wie sie nun vorgehen können bzw. ob sie entgegen dem Beschluss des Gremiums eine Meldung an die MROS machen darf.	4
---	----------

Frage 3: Die Staatsanwältin überlegt sich, die Beschuldigten wegen Geldwäscherei durch Unterlassen gemäss Art. 305^{bis} i.V.m. Art. 11 StGB anzuklagen. Führen Sie ein Argument für und ein Argument gegen die Möglichkeit der Begehung der Geldwäscherei durch Unterlassen nach StGB an. Begründen Sie, welchem Argument Sie den Vorrang geben. (5 Punkte)

Pro (Beispiele): - Art. 37 ist zwar ein echtes Unterlassungsdelikt, doch ist nicht jedermann, sondern nur ein bestimmter Täterkreis (Finanzintermediäre) zur Meldung verpflichtet. Für diese gelten spezielle Pflichten nach Art. 6 ff. und 9 GwG. Daraus ergibt sich eine Garantenstellung. - Es gehört zum Wesen der internationalen Geldwäschereibekämpfung, dass der Finanzintermediär zum Hilfspolizisten ausländischer Behörden wird. Finanzintermediären kommt insoweit eine Überwachungsgarantenstellung zu.	2
Contra (Beispiele): - Die Pflichtverletzung gemäss Art. 9 ist durch Art. 37 GwG strafbewehrt. Geht als lex specialis Art. 305 ^{bis} StGB vor. - Art. 37 GwG kommt keine selbständige Bedeutung mehr zu, wenn Geldwäscherei durch Unterlassen gemäss Art. 305 ^{bis} i.V.m. Art. 11 StGB möglich wäre. - Aus echten Unterlassungsdelikten, wie Art. 37 GwG eines ist, kann sich keine Garantenstellung ergeben.	2



- Art. 305 ^{bis} ist ein Tätigkeits- und ein abstraktes Gefährdungsdelikt. Vorgeworfen wird eine VereitelungSHANDLUNG. Damit ist es ein Delikt mit Schwerpunkt auf dem Handlungsunwert. Deshalb kein Unterlassen und keine Vorwurfsidentität möglich - Geldwäscherei = Rechtspflegedelikt. Für Schutz verantwortlich sind primär: Polizei, Zollbehörden, Staatsanwaltschaften, Strafrichter usw. Es geht zu weit, dass Finanzintermediäre zu Hilfspolizisten ausländischer Behörden werden.	
Streitentscheid	1

Frage 4: Gehen sie davon aus, dass sich H der Geldwäscherei nach StGB strafbar gemacht hat, und prüfen Sie die Strafbarkeit der Bank B nach StGB. (9 Punkte)

Keine Strafbarkeit gemäss Art. 102 Abs. 1 StGB, da eine Katalogstraftat gemäss Art. 102 Abs. 2 vorliegt.	1
<u>Strafbarkeit der Bank B gemäss Art. 102 Abs. 2 StGB</u>	
Die Bank B-AG könnte sich nach Art. 305 ^{bis} StGB i.V.m. Art. 102 Abs. 2 StGB strafbar gemacht haben, indem sie es unterliess entsprechend den Vorschlägen von G die Entscheidungskompetenzen bei Verdachtsmeldung zu reorganisieren.	
Katalogstraftat: Bei der Geldwäscherei gemäss Art. 305bis handelt es sich um eine Katalogtat gemäss Art. 102 Abs. 2 StGB.	1
Begangen in einem Unternehmen (102 Abs. 4): Gemäss Art. 102 Abs. 4 lit. a bzw. lit. c StGB handelt es sich bei juristischen Personen des Privatrechts und bei Gesellschaften um Unternehmen i.S.v. Art. 102 StGB. Die Bank B ist gemäss Sachverhalt eine Aktiengesellschaft. Aktiengesellschaften sind als juristischen Personen des Privatrechts ausgestaltete Gesellschaften. Das Compliance-Komitee ist in Bankorganisation eingebunden.	2
In Ausübung geschäftlicher Verrichtung und im Rahmen des Unternehmenszwecks: Geldwäscherei-Überwachung	2
Organisationspflicht verletzt: Gemäss Sachverhalt handelt es sich beim Unterbleiben der Meldungen an die MROS um ein systematisches Problem der B-AG. Innerhalb der Bank ist «schon länger bekannt, dass H, I, J und K sich regelmässig selbst in klar meldepflichtigen Fällen gegen eine Meldung an die MROS stellen». Trotzdem wird das Problem nicht behoben. Auch die Vorschläge von G «werden nicht gehört». Die Meldung an die MROS in meldepflichtigen Fällen ist darüber hinaus eine Kernpflicht der Bank und gerade der Grund, warum ein Compliance-Komitee geschaffen wurde.	2
Hypothetische Kausalität	1
Fazit: Die B-AG hat sich somit nach Art. 305 ^{bis} i.V.m. Art. 102 Abs. 2 StGB strafbar gemacht.	

Auszüge aus dem Geldwäschereigesetz:

Art. 2 Geltungsbereich

² Finanzintermediäre sind:

- a. die Banken nach Artikel 1a des Bankengesetzes vom 8. November 19349 (BankG) und die Personen nach Artikel 1b BankG:



Art. 9 Meldepflicht

¹ Ein Finanzintermediär muss der Meldestelle für Geldwäscherei nach Artikel 23 (Meldestelle) unverzüglich Meldung erstatten, wenn er:

- b. weiss oder den begründeten Verdacht hat, dass die in die Geschäftsbeziehung involvierten Vermögenswerte:
 - 1. im Zusammenhang mit einer strafbaren Handlung nach Artikel 260^{ter} oder 305^{bis} StGB stehen,
 - 2. aus einem Verbrechen oder aus einem qualifizierten Steuervergehen nach Artikel 305^{bis} Ziffer 1^{bis} StGB herrühren,
 - 3. der Verfügungsmacht einer kriminellen oder terroristischen Organisation unterliegen, oder
 - 4. der Terrorismusfinanzierung (Art. 260^{quinqüies} Abs. 1 StGB) dienen;
- c. Verhandlungen zur Aufnahme einer Geschäftsbeziehung wegen eines begründeten Verdachts nach Buchstabe a abbricht;
- d. aufgrund der nach Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe d durchgeführten Abklärungen weiss oder Grund zur Annahme hat, dass die von der FINMA, der ESBK, einer Aufsichtsorganisation oder einer Selbstregulierungsorganisation weitergeleiteten Daten einer Person oder Organisation den Daten eines Vertragspartners, einer wirtschaftlich berechtigten oder einer zeichnungsberechtigten Person einer Geschäftsbeziehung oder einer Transaktion entsprechen.

Art. 37 Verletzung der Meldepflicht (Erfolgsdelikt)

¹ Mit Busse bis zu 500 000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich die Meldepflicht nach Artikel 9 verletzt.

² Wer fahrlässig handelt, wird mit Busse bis zu 150 000 Franken bestraft.



Aufgabe 2: Fussball-WM (20 Punkte)

Geschäftsmann G, der an guten Beziehungen zu Regierungsrat R des Schweizer Kantons K interessiert ist, hat Verbindungen ins Land L, in dem die Fussballweltmeisterschaft stattfindet. G veranlasst, dass Regierungsrat R von den Behörden des Landes L zusammen mit seiner Frau zu einigen der Fussballspiele eingeladen wird. Eine solche Einladung erhalten viele Persönlichkeiten aus Politik und Wirtschaft in der ganzen Welt. Dabei geht es den einladenden Behörden des Landes L darum ein gutes Image zu pflegen.

R ist mit der Umweltschutzbehörde der Stadt S im Land L seit einiger Zeit in Gesprächen über eine Zusammenarbeit bei Umweltschutzprojekten. R freut sich deshalb sehr über die Einladung, die (wie bei allen anderen eingeladenen Personen) über die Einladung an die Fussballspiele hinaus auch die Reisekosten, einen Aufenthalt im Fünfsternehotel und Abendessen in Luxusrestaurants umfasst. Insgesamt übernehmen die Behörden von L für diese Einladung Kosten im Umfang von etwa 20'000 CHF. Das Ganze ist R zwar ein wenig unbehaglich, weil er einen Imageschaden fürchtet, wenn die Presse davon erfährt, dass er als Regierungsrat eine so teure Reise geschenkt erhält. Er selbst ist davon überzeugt, dass er für Beeinflussungsversuche nicht empfänglich ist. Aber ob das die Presse auch so sieht? Auf jeden Fall will er sich diese Reise nicht entgehen lassen, da er froh ist, mal ein paar Tage abschalten zu können. Ausserdem will er die Behörden von Land L nicht mit einer Absage brüskieren. Denn das diplomatische Umfeld ist bereits angespannt. Seine Regierungsratskollegen und Regierungsratskolleginnen informiert er nicht über die Reise.

Prüfen Sie die Strafbarkeit von R.

<u>Strafbarkeit von R gemäss Art. 322^{sexies} StGB</u>	
<i>R könnte sich nach Art. 322^{sexies} StGB strafbar gemacht haben, indem er sich von den Behörden des Landes L zu Fussballspielen, Übernachtungen und Abendessen im Umfang von CHF 20'000.- einladen liess.</i>	
Objektiver Tatbestand	
<i>Täterkreis: schweizerische Amtsträger (Sonderdelikt) Da R Regierungsrat eines Schweizer Kantons ist, handelt es sich bei R um einen schweizerischen Amtsträger. Er ist somit möglicher Täter von Art. 322^{sexies} StGB.</i>	2
Tathandlung:	
<i>Fordern, sich versprechen lassen oder annehmen R nimmt die Einladung an.</i>	2
<i>eines nicht gebührenden Vorteils Als Vorteil kann jede materielle oder immaterielle Zuwendung dienen. Der Amtsträger darf zur Annahme des Vorteils nicht berechtigt sein – er darf also weder einen Anspruch auf die Zuwendung haben noch darf sie diesem zustehen. Gemäss Art. 322^{decies} Ziff. 1 StGB sind dienstrechtlich erlaubte oder vertraglich von Dritten genehmigte Vorteile (lit. a) und geringfügige, sozial übliche Vorteile (ein Teil der Lehre spricht dabei von Zuwendungen bis zu CHF 300.-) (lit. b) nicht als «nicht gebührender Vorteil» zu qualifizieren. Die Zuwendungen, die R erhält, sind überwiegend materieller Art und belaufen sich auf insgesamt CHF 20'000.- Sie stehen R nicht zu und sind in dieser Höhe eindeutig auch nicht mehr als sozialadäquat zu bezeichnen.</i>	5
<i>für sich oder einen Dritten R erhält die Einladung für sich und seine Frau.</i>	2
<i>im Hinblick auf die Amtsführung Bezug zum zukünftigen Amtsverhalten des Betroffenen und geeignet, einen Einfluss auf die Amtsführung zu haben.</i>	3



<i>R hat sich als Regierungsrat des Kantons K einladen lassen. Es ist ersichtlich, dass seine Einladung mit seiner Tätigkeit als Regierungsrat und Gesprächspartner für die Umweltbehörden in einem engen Zusammenhang steht.</i>	
<i>Da viele Personen eine solche Einladung erhalten und es der einladenden Behörde vor allem um die Imagepflege des eigenen Landes geht, ist fraglich, ob sie R im Hinblick auf seine Amtsführung einladen. Das Tatbestandselement "im Hinblick auf die Amtsführung" kann aber unabhängig davon erfüllt sein, ob es auch auf der Schenkerseite erfüllt ist.</i>	2 ZP
<i>Subjektiver Tatbestand</i>	
<i>Gefordert ist mindestens Eventualvorsatz bzgl. Ziel der Zuwendung Es spielt dabei keine Rolle, ob der Annehmende eine Beeinflussung für möglich hält oder nicht. R verspürt ein Unbehagen, was bereits auf Eventualvorsatz hindeutet. R weiss, dass er ein schweizerischer Amtsträger und aufgrund von dieser Funktion über Geschäftsmann G zur Einladung kam. Weiter weiss er um das Projekt mit der Stadt S. Dass sich R für nicht-beeinflussbar hält, ist unerheblich.</i>	3
<i>Rechtswidrigkeit, weil er die ausländischen Behörden im diplomatisch angespannten Umfeld nicht mit einer Absage brüskieren will?</i>	1
<i>Kein Notstand, da kein individuelles Rechtsgut betroffen.</i>	1
<i>Keine Wahrung höherrangiger Interessen. Insbesondere hat R nicht einmal seine Regierungsratskollegen informiert</i>	1
<i>und aus dem Sachverhalt geht auch nicht hervor, dass er Wege gesucht hätte, eine Ausnahmeregelung zu treffen, um den einladenden Staat nicht zu brüskieren. Z.B. durch Verzicht auf eigenen Lohn in der Höhe des Gegenwerts der Einladung.</i>	1 ZP
<i>Schuld: Schuldausschlussgründe sind keine ersichtlich. Fazit: R hat sich nach Art. 322^{sexies} StGB strafbar gemacht.</i>	

Aufgabe 3: Interne Untersuchungen (15 Punkte)

Dürfen Unternehmen parallel zu einem laufenden Strafverfahren grundsätzlich interne Untersuchungen durchführen und Mitarbeitende befragen oder stehen ihnen dabei Bestimmungen der StPO entgegen? Welche strafprozessualen Fragen werden dabei allenfalls aufgeworfen?

<p><i>Grundsätze</i></p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ <i>im Strafprozess gilt Untersuchungsgrundsatz (Art. 6 StPO); kein grds. Verbot privater Ermittlungen</i> ➤ <i>Mitwirkung des Verletzten nach StPO grds. möglich</i> <ul style="list-style-type: none"> • <i>Adhäsionsverfahren, Art. 122 ff. StPO</i> • <i>Privatkläger, Art. 118 StPO</i> ➤ <i>i.E. können private Ermittlungen als grds. zulässig gelten; die StPO gewährt Ermittlungsbehörden kein Ermittlungsmonopol</i> 	<p>5</p>
<p><i>Unzulässigkeit einzelner Ermittlungsmassnahmen/Strafprozessrecht</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>Art. 140 StPO adressiert explizit nur staatliche Behörden; nicht Private. Für strafrechtliche Verfahren (gegen Mitarbeiter) sind Art. 140 u. 141 StPO auf private Ermittler nicht direkt anwendbar</i> • <i>e.A.: grds. gelten Regeln zur Verwertbarkeit privat gewonnener Beweismittel: Beweisverwertung, wenn durch Private rechtmässig erhoben; Beweisverwertung, wenn zwar nicht rechtmässig erhoben, aber schwere Straftat und Beweis zur Aufklärung unerlässlich und Strafverfolgungsbehörde den Beweis hätte legal erheben können (BGE 146 IV 226; 147 IV 16; 6B_1061/2020).</i> • <i>a.A.: Art. 140 ff. entsprechend anwendbar</i> 	<p>4</p>
<p><i>Strafprozessuale Fragen</i></p>	
<ul style="list-style-type: none"> • <i>Gilt nemo tenetur-Grundsatz (Art. 113 StPO) bei Befragung durch «private Ermittler», weil faktischer Zwang zur Kooperation und Durchführung von Ermittlungen?</i> <ul style="list-style-type: none"> – <i>interne Ermittlung grds. kein Strafverfahren i.S.v. Art. 6 EMRK und Art. 32 BV</i> – <i>Gleichstellung wg. funktionaler Vergleichbarkeit und Gefahr der Aushöhlung der Selbstbelastungsfreiheit?</i> 	<p>3</p>
<ul style="list-style-type: none"> • <i>Müssen «private Ermittler» befragten Arbeitnehmer belehren? Gilt Art. 140 analog?</i> 	<p>1</p>
<ul style="list-style-type: none"> • <i>Verwertungssperre zum Schutz der Interessen der Angestellten (nemo tenetur)?</i> <ul style="list-style-type: none"> – <i>e.A.: keine Sperre selbst bei arbeitsrechtlicher Aussagepflicht; bei Rechtsverstössen der Ermittler verwertbar, wenn Beweis für Behörden</i> 	<p>2</p>



<p><i>hypothetisch rechtmässig erlangbar und vereinbar mit ordre public</i></p> <p>– <i>a.A.: strafrechtliche Verwertungssperre als Ausgleich für arbeitsrechtlichen Aussagezwang</i></p>	
<p><i>Private Ermittlungen können je nach Form aber strafbar sein:</i></p> <ul style="list-style-type: none">➤ <i>Unzulässiger Zwang kann als Nötigung (Art. 181 StGB) strafbar</i>➤ <i>Im internationalen Kontext können private Ermittlungen, wenn sie für die Strafverfolgungsbehörden eines anderen Staates durchgeführt werden, nach Art. 271 StGB strafbar sein.</i>	2 ZP
<p>Gesamteindruck <i>(Aufbau, Übersichtlichkeit, Schwerpunktsetzung, Sprache, Stil)</i></p>	10